



Ministerie van Justitie en Veiligheid

> Rücksendeadresse Postfach 20301 2500 EH Den Haag

An den Präsidenten des Unterhauses
der Generalstaaten
Postfach 20018
2500 EA DEN HAAG

**Generaldirektion
Justiz und
Strafverfolgung**

Torfmarkt 147
2511 DP Den Haag
Postfach 20301
2500 EH Den Haag
www.rijksoverheid.nl/jenv

Unser Merkmal
2706355**Anhänge**

1

*Bitte geben Sie bei der
Antwort das Datum und
unsere Referenznummer an.
Möchten Sie nur einen Fall in
Ihrem Schreiben behandeln?*

Datum 31. Oktober 2019
Gegenstand der Absichten in Bezug auf das UAVG und AVG

1. Einführung

In meinem Schreiben vom 1. April dieses Jahres habe ich Sie, auch im Namen des Ministers für Inneres und Königsbeziehungen (BZK), über die ersten Erfahrungen mit dem Ausführungsgesetz zur Allgemeinen Datenschutzverordnung (UAVG) informiert. In diesem Schreiben habe ich mich hauptsächlich mit Themen beschäftigt, die im Antrag Koopmans et al. angesprochen wurden. ¹ Bei dieser Gelegenheit habe ich mich verpflichtet, Sie bis zum Sommer über die mir zur Kenntnis gebrachten Punkte zu informieren und Sie über die Punkte zu informieren, zu denen eine Änderung des UAVG vorbereitet wird. ² Mit diesem Schreiben erfülle ich dieses Versprechen, auch im Namen des Ministers für Inneres und Königsbeziehungen. Da sich einige der angesprochenen Punkte auf die AVG selbst beziehen, werde ich in diesem Schreiben auch auf die von den Niederlanden bei der Kommission im Rahmen der Bewertung der AVG angesprochenen Fragen eingehen.

Bevor ich auf die legislative Agenda und die Überprüfung des AVG eingehe, möchte ich noch einmal betonen, dass einige (angebliche) Engpässe nicht durch Gesetzgebung, sondern durch Information und Erklärung gelöst werden können. Ich freue mich, dass Regierungen, Branchenverbände und die Behörde für personenbezogene Daten (AP) in diesem Punkt bereits sehr viel in Bewegung gesetzt haben.

So hat die AP im Anschluss an ihre umfangreiche Informationskampagne zum Inkrafttreten der AVG im Jahr 2018 die Kampagne "Was bedeutet das Datenschutzgesetz für Sie(w Unternehmen)" gestartet, die KMU praktische Hilfe bei der Einhaltung der AVG bietet. Es scheint, dass das in diesem Zusammenhang eingerichtete Webportal "Auxiliary Privacy" in einem so weiten Sinne und in einer Weise eingerichtet wird, dass es die Funktion des versprochenen Privacy Guide übernehmen kann, so dass die Entwicklung des Privacy Guide inzwischen eingestellt ist. ³ Darüber hinaus ist das Wissensdokument zum Datenschutz, das das Ministerium für Soziales und Beschäftigung in Absprache mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales erstellt hat, ein Dokument.

¹ Parlamentarische Dokumente II 2017/18, 34851, Nr. 19.

² Parlamentarische Papiere II 2018/19, 32761, Nr. 132.

³ Parlamentarische Papiere II 2018/19, 34926, Nr. 8, S. 7-8.

Die Kommission hat eine Liste von Fragen erstellt, die Arbeitgeber zu Datenschutzaspekten bei der Einstellung und Auswahl sowie bei der Beschäftigung von Menschen mit einer arbeitslimitierenden Behinderung haben. Dieses Wissensdokument wird im Herbst über verschiedene Websites zugänglich sein. Abschließend möchte ich die AVG Helpdesk für Pflege, Wohlfahrt und Sport erwähnen, die kleinere Verbände und Organisationen im Sport- und Sozialbereich informiert und unterstützt, zum Beispiel in Form von Schritt-für-Schritt-Angeboten zur Einhaltung des AVG, sowie Musterdokumente.

**Generaldirektion
Justiz und
Strafverfolgung**

Datum
31. Oktober 2019

Unser Merkmal
2706355

Darüber hinaus werden manchmal Engpässe angenommen, die sich nicht als Problem erweisen, aber bei denen unklare Kommunikation zu Verwirrung führen kann. Ein Beispiel ist die von VNO-NCW und MKB-Niederland aufgeworfene Frage, ob die AVG die Aufbewahrung (von Kopien) eines Ausweises, einer Arbeitserlaubnis oder eines Meldeformulars der UWV für Ausländer durch Arbeitgeber ablehnt.⁵ Dies scheint nicht der Fall zu sein, wenn dies aus einer rechtlichen Verpflichtung resultiert oder ein berechtigtes Interesse besteht und wenn die anderen Bedingungen der GCPS erfüllt sind. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Informationen zu diesem Thema auf der Website der Steuer- und Zollverwaltung besser mit den Informationen auf der Website der Aufsichtsbehörde SZW in Einklang gebracht werden können. Ziel ist es, diese Anpassung bis spätestens 1. Dezember vorzubereiten.

Dies ist ein Thema, das in die Zuständigkeit der Kollegen, d.h. des Ministers und Staatssekretärs für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, fällt. Wie versprochen, diskutiert die Staatssekretärin der SZW mit den Sozialpartnern auch die konkreten Fälle, in denen Alkohol- und Drogentests erforderlich sind, sowie die Gespräche, die ihre Abteilung bereits mit dem Verband der niederländischen chemischen Industrie (VNCI) geführt hat.⁶ Sie wird das Haus noch vor Ende des Jahres über die Ergebnisse dieser Gespräche und auch über den Stand der Dinge in Bezug auf die bereits angekündigte Frage nach den Erfahrungen nach dem AVG mit dem Informationsaustausch über kranke Mitarbeiter informieren.⁷ Das SZW erörtert mit den Sozialpartnern auch, ob biometrische Daten zur Verhinderung von Arbeitszeitbetrug verwendet werden können.⁸

2. Gesetzgebung⁹

Nach mehr als einem Jahr Erfahrung mit dem UAVG ist es bereits möglich, die Zweckmäßigkeit einer Änderung des UAVG oder möglicherweise anderer Gesetze in einer Reihe von Punkten ausreichend zu beurteilen (siehe Abschnitt 2.1). Zu diesem Zweck wird ein Gesetzentwurf zur Änderung des UAVG c.a.... Ich beabsichtige, dieses Gesetz im ersten Quartal 2020 zu konsultieren. Für eine Reihe weiterer Punkte ist die Konsultation oder Änderung des Gesetzes noch im Gange (siehe Abschnitt 2.2). Wie am

⁴ De Normaalste Zaak (DZN) ist ein Netzwerk von KMU-Unternehmern und großen Arbeitgebern, die zusammenarbeiten, um einen integrativen Arbeitsmarkt aufzubauen. DZN ist eine Initiative von MVO Nederland, AWWN und Start Foundation.

⁵ Schreiben von VNO-NCW und MKB-Niederlande vom 19. September 2018 an den Minister für Wirtschaft und Finanzen Rechtsschutz.

⁶ Gesetze II 2018/19, 86, Punkt 2, S. 1.

⁷ Parlamentarische Papiere II 2018/19, 32761, Nr. 132, S. 7-8.

⁸ Dieser Punkt wurde auch in dem Schreiben von VNO-NCW und MKB-Niederland vom 19. September 2018 an den Minister für Rechtsschutz angesprochen.

⁹ Für eine detailliertere Erläuterung der Punkte in diesem Absatz siehe Anhang zu dieser Entscheidung.

Brief.

Kommt man auf der Grundlage dieser Konsultationen zu dem Schluss, dass es in einigen Punkten tatsächlich wünschenswert ist, das Gesetz zu ändern, werden die entsprechenden Änderungen in den oben genannten Legislativvorschlag aufgenommen. Für eine Reihe weiterer Punkte könnte eine Lösung für einen vorgeschlagenen Engpass möglicherweise mit nichtlegislativen Mitteln erreicht werden, aber der Engpass muss noch weiter untersucht werden, um eine Lösung zu finden (siehe § 2.3). Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass einige Themen eine Änderung des AVG selbst erfordern. Diese werden in § 3 behandelt.

2.1 Anpassung der Gesetzgebung wünschenswert

Im Hinblick auf die folgenden Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten ist nun hinreichend klar, dass sie auf einer (expliziteren) Grundlage erfolgen sollten:

- die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Auditoren bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Prüfungspflichten,
- Anwendung der Biometrie zur Identifizierung von Personen im Interesse eines rechtmäßigen Zugangs zu bestimmten Orten, Gebäuden, Informations- oder Arbeitsprozess-Systemen, Dienstleistungen oder Produkten,
- Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch das House of Whistleblowers bei der Erfüllung seiner rechtlichen Beratungs- und Ermittlungsaufgaben, wie beispielsweise Daten über Diskriminierung und Entbehrung oder Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Religion oder sexueller Orientierung; und
- Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Patientenverbände zur internen Verwendung, z.B. in ihrer Mitgliederbasis.

2.2 Überprüfung der Notwendigkeit einer Anpassung der Rechtsvorschriften

Zu den folgenden Themen prüft das Kabinett in Absprache mit den betroffenen Sektoren und anderen Beteiligten noch, ob die Rechtsvorschriften geändert werden müssen:

- Verwendung der BIG-Nummer außerhalb des BIG-Gesetzes, z.B. für Weiterbildungszwecke,
- eine angemessene Grundlage für die Erstellung von Bankprofilen zur Verhinderung von Geldwäsche und Betrug,
- eine Verpflichtung der Personalverleiher oder Subunternehmer, dem Auftraggeber die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine Sicherungszahlung über ein sogenanntes g-Konto nutzen zu können,
- sektorübergreifender Datenaustausch zur Betrugsbekämpfung,
- Ausweitung der Ausnahmen, die für Repositorien in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen nach dem AVG gelten, auch auf andere gesellschaftlich relevante Archive,
- Austausch von Daten über Verkehrsstrafen zum Zwecke der Wiedereinziehung dieser Strafen vom Fahrer durch Kfz-Leasinggesellschaften und andere, und
- Nutzung der BSN-Nummer durch Unternehmer, insbesondere durch Banken usw., um die Rolle des Pförtners bei der Verhinderung der Geldwäsche wahrzunehmen.

2.3 Weitere Prüfung der Möglichkeit einer alternativen Lösung

In folgenden Fragen sind die Kollegen und ich nach Rücksprache mit den interessierten Parteien zu dem Schluss gekommen, dass eine Lösung für einen vorgeschlagenen Engpass mit nichtlegislativen Mitteln gefunden werden könnte

Generaldirektion Justiz und Strafverfolgung

Datum

31. Oktober 2019

Unser Merkmal

2706355

Der Ausschuss der Regionen ist der Ansicht, dass das Problem gemeinsam mit diesen Parteien weiter untersucht werden muss, um zu einer Lösung zu gelangen:

- Registrierung von (psychischen) Gesundheitsbedenken durch Finanzinstitute als Teil ihrer Sorgfaltspflicht für gefährdete Gruppen,
- Haftung für datenschutzrechtliche Schäden und die Weiterleitung von Bußgeldern an die Verarbeiter durch den AP,
- wissenschaftliche Forschung unter Verwendung großer bereits vorhandener Datensätze im Zusammenhang mit der Zustimmungspflicht,
- mehr Klarheit und Rechtssicherheit in einem relativ einfachen Kontext "Standardbetrieb" für kleinere Steuerungen und
- Klärung des Verhältnisses zwischen dem Archivgesetz und dem AVG.

3. AVG-Bewertung

In diesem Abschnitt werde ich darauf hinweisen, welche Themen die Niederlande der Europäischen Kommission im Rahmen der Bewertung der AVG jetzt zur Kenntnis gebracht haben; Themen, die weitgehend das Ergebnis von Zusagen gegenüber dem Repräsentantenhaus sind. Später im Prozess wird es natürlich Zeiten geben, in denen andere Themen eingebracht oder andere Schwerpunkte gesetzt werden können.

Die bereits angesprochenen Themen lauten wie folgt:

- Reduzierung der Registrierungspflicht für kleine Unternehmen, um die Belastung für sie zu verringern,
- die extraterritoriale Wirkung nationaler Durchführungsgesetze zu vermeiden, um ein neues Flickwerk an Rechtsvorschriften für international tätige Unternehmen zu vermeiden,
- Vereinheitlichung der Altersgrenze für Kinder, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten innerhalb der EU zuzustimmen, um die Komplexität für Unternehmen sowie für Eltern und Kinder in dieser Welt des grenzüberschreitenden Datenverkehrs zu verringern,
- Forschung nach Möglichkeiten, die Datenmacht großer Technologieunternehmen über das AVG weiter einzudämmen, z.B. durch Erweiterung der Möglichkeiten der Datenübertragbarkeit und möglicherweise durch Einführung neuer Instrumente zur Überwachung durch die Behörde für personenbezogene Daten,
- die fakultative Natur einer Aufsichtsperson bei der Anwendung eines Verhaltenskodexes ausdrücklich zu machen,
- Förderung der Zertifizierung auf EU-Ebene, wo immer dies möglich ist, und der Zertifizierung auf nationaler Ebene nur dann, wenn ein echter Mehrwert entsteht, und
- die Entwicklung eines einheitlichen einheitlichen Formulars für die Meldung von Datenschutzverletzungen an die verschiedenen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern.¹⁰

Berichten zufolge wird Business Europe, der europäische Dachverband für Unternehmen, weiterhin Punkte für die Bewertung der AVG liefern, die voraussichtlich auch für die niederländische Wirtschaft von Interesse sein werden. Diese Fragen werden von den Niederlanden geprüft und gegebenenfalls während des finnischen Vorsitzes unterstützt.

**Generaldirektion
Justiz und
Strafverfolgung**

Datum
31. Oktober 2019

Unser Merkmal
2706355

¹⁰ Für eine detailliertere Erläuterung der Punkte in diesem Absatz siehe Anhang zu diesem Schreiben.

Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 25. Mai 2020 einen Bewertungsbericht über die Bewertung und Überprüfung des GJU vorlegen. Die Kommission kann Mitgliedstaaten und Aufsichtsbehörden bei der Erstellung dieses Bewertungsberichts anhören, und die Kommission sollte die Ergebnisse des Europäischen Parlaments, des Rates und anderer Einrichtungen und Quellen berücksichtigen. In diesem Zusammenhang bereitet die so genannte DAPIX-Arbeitsgruppe unter finnischem Vorsitz nun den Standpunkt des Rates mit seinen Feststellungen zur AVG vor.

**Generaldirektion
Justiz und
Strafverfolgung**

Datum
31. Oktober 2019

Unser Merkmal
2706355

4. Sperren

Ich halte es für sehr wichtig, dass wir uns weiterhin bemühen, das Datenschutzrecht in Absprache mit den relevanten Interessengruppen zu verbessern, sowohl in Form neuer Garantien als auch in Form von Änderungen, die die praktische Durchführbarkeit dieses Gesetzes verbessern können. Ich werde Sie weiterhin über neue Absichten in diesem Bereich und deren Umsetzung informieren.

Der Minister für Rechtsschutz,

Sander Decker

Anlage zum Schreiben "Absichten in Bezug auf das UAVG und AVG".

**Generaldirektion
Justiz und
Strafverfolgung**

In diesem Anhang legt § 1 die Absichten in Bezug auf Änderungen des UAVG und anderer Gesetze näher dar, die Punkte, zu denen noch Diskussionen im Gange sind und die Punkte, zu denen eine Lösung möglicherweise auf anderem Wege als durch Gesetzgebung erreicht werden könnte. In Abschnitt 2 werden die für die Bewertung des AVG angesprochenen Punkte näher erläutert.

Datum
31. Oktober 2019
Unser Merkmal
2706355

1. Gesetzgebung

1.1 Anpassung der Gesetzgebung wünschenswert

1.1.1 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Auditoren bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Prüfungspflichten

Die Buchhalter verarbeiten personenbezogene Daten während der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungstätigkeiten (in der Regel die Prüfung von Jahresabschlüssen). Die Art der personenbezogenen Daten, mit denen die Buchhalter konfrontiert werden, sind in der Regel gewöhnliche personenbezogene Daten, wie z.B. Daten über Kunden oder Mitarbeiter des zu auditierenden Unternehmens. Manchmal gibt es jedoch Situationen, in denen ein Buchhalter mit so genannten speziellen Kategorien von personenbezogenen Daten in Berührung kommt, wie z.B. den Patientendaten von Krankenhäusern. Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten unterliegen einem Verarbeitungsverbot, mit Ausnahmen.¹¹ Die Verarbeitung spezieller Datenkategorien für die Zwecke der gesetzlichen Abschlussprüfung ist derzeit jedoch keine Ausnahme. Die Koninklijke Nederlandse Beroepsvereniging van Accountants (NBA) (Royal Dutch Professional Association of Accountants) hat daher gefordert, dass in das UAVG eine klare Ausnahme aufgenommen wird, dass Buchhalter bestimmte Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Prüfungspflichten erforderlich ist.¹² Eine solche Ausnahme schränkt jedoch die ärztliche Schweigepflicht nicht ein. Das bleibt unangetastet.

Angesichts der gesetzlichen Verpflichtungen vieler Unternehmen und Organisationen, eine Auditierung durchführen zu lassen, ist es realistisch, diesem Wunsch der NBA nachzukommen; schließlich muss auch eine Verpflichtung erfüllt werden können. Dies wird auch von der AP in ihrem Beratungsbericht zum UAVG-Gesetz bestätigt.¹³ Die Ministerien von JenV, VWS und Finanzen bereiten nun eine Gesetzesänderung zu diesem Punkt vor. Es wird auch auf mögliche Garantien geachtet, die die Auditoren bei der Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten zu beachten haben.

1.1.2 Biometrie-anwendung zur eindeutigen Identifizierung einer Person

¹¹ Siehe Artikel 9 des AVG und Artikel 22 bis 30 des UAVG.

¹² Schreiben des Königlich Niederländischen Verbandes der Wirtschaftsprüfer vom 20. Januar 2017 im Zusammenhang mit der Konsultation zum AVG-Umsetzungsgesetz.

¹³ In der Stellungnahme des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes Allgemeine Datenschutzverordnung (vom 6. April 2017, S. 19) empfiehlt die AP zu prüfen, in welchen Fällen eine besondere Ausnahme unter anderem für Wirtschaftsprüfer erforderlich ist und, falls erforderlich, diese im Ausführungsgesetz oder in separaten sektoralen Gesetzen (noch) zu regeln.

Gemäß Art. 29 UAVG gilt das Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer Person nicht, wenn die Verarbeitung für Authentifizierungs- oder Sicherheitszwecke erforderlich ist. Diese Ausnahme beruht auf der Möglichkeit des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe g AVG, eine Ausnahme von dem vorgenannten Verbot nach dem Recht des Mitgliedstaats zu machen.

Die Ausnahme muss aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses und zur Erfüllung der anderen in diesem Artikel genannten Bedingungen erforderlich sein, die in diesem Zusammenhang nicht anderweitig relevant sind.

Während einer offiziellen Sitzung über die Art und Weise, wie die Niederlande die UAVG geformt haben, kritisierte die Europäische Kommission, dass der Text von Artikel 29 UAVG selbst keinen Hinweis auf das vorgenannte überwiegende öffentliche Interesse enthält, das durch die Ausnahme nach Artikel 29 UAVG gedient ist. Die Kommission hielt die Beispiele und Erläuterungen in den Erläuterungen zu Artikel 29 UAVG nicht für ausreichend. Um dieser Kritik gerecht zu werden, ist es wünschenswert, in Artikel 29 UAVG ausdrücklich auf die Bedeutung hinzuweisen, die in der Rechtspraxis für die Verarbeitung biometrischer Daten für Authentifizierungs- und Sicherheitszwecke erforderlich sein kann. Dies betrifft die Bedeutung des legitimen Zugangs zu bestimmten Orten, Gebäuden, Informations- oder Arbeitsprozess-Systemen, Dienstleistungen oder Produkten. Eine solche Ergänzung zu Artikel 29 würde zur Rechtssicherheit bei der Verarbeitung biometrischer Daten für diese Zwecke beitragen und könnte somit die gewünschte Klarheit über einen von VNO-NCW und MKB-Niederland angesprochenen Punkt schaffen.

1.1.3 Verarbeitung spezieller Daten durch das House of Whistleblowers bei der Erfüllung seiner rechtlichen Beratungs- und Ermittlungsaufgaben.

Das House of Whistleblowers berät Mitarbeiter, die im Verdacht stehen, etwas falsch gemacht zu haben, über die Maßnahmen, die im Falle eines solchen Verdachts ergriffen werden können. Das House of Whistleblowers hat auch die Aufgabe, bestimmte Missbräuche zu untersuchen. Zu dieser Aufgabe gehört auch die Durchführung von Untersuchungen darüber, wie der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer behandelt hat, der einen Verdacht auf Missbrauch gemeldet hat.

Die Art eines Beratungsauftrags oder einer Untersuchung eines vermuteten Fehlverhaltens setzt regelmäßig voraus, dass besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden müssen. Zum Beispiel Daten über Diskriminierung und Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Religion oder sexueller Orientierung in Behandlungsuntersuchungen. Darüber hinaus werden die Berichtspflichtigen oft durch jemanden aus einer Gewerkschaft vertreten. In diesem Fall ist der Anmelder Mitglied einer Gewerkschaft, die auch besondere personenbezogene Daten ist.

Bei Untersuchungen wird häufig festgestellt, dass es psychische Probleme durch die Behandlung durch den Arbeitgeber nach der Meldung eines Missbrauchs gibt. Das House of Whistleblowers verarbeitet in diesem Zusammenhang auch Gesundheitsdaten, denn der Verweis auf psychosoziale Unterstützungseinrichtungen gehört zu den Aufgaben des Hauses.

Die Verarbeitung spezieller Kategorien von personenbezogenen Daten ist oft notwendig, da diese Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch das House of Whistleblowers von Bedeutung sind. Es ist wünschenswert, dass zu diesem Zweck

Generaldirektion Justiz und Strafverfolgung

Datum

31. Oktober 2019

Unser Merkmal

2706355

Verarbeitung durch das Haus wird eine rechtliche Ausnahme geschaffen. Das Ministerium für Inneres und Königreichsbeziehungen hat sich mit dem House of Whistleblowers beraten, um diese rechtliche Ausnahme vorzusehen.

**Generaldirektion
Justiz und
Strafverfolgung**

1.1.4 Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Patientenverbände

Datum
31. Oktober 2019

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d des AVG regelt unter anderem gemeinnützige Verbände und andere Einrichtungen, die im politischen, philosophischen, religiösen oder gewerkschaftlichen Bereich tätig sind, um besondere Kategorien von personenbezogenen Daten unter strengen Bedingungen verarbeiten zu können. Patientenverbände fallen nicht unter diese Ausnahme, was zu Unklarheiten über die rechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten für den internen Gebrauch, beispielsweise in ihrer Mitgliedsdatenbank, führt, soweit dies aufgrund der Art einer solchen Datenbank zwangsläufig erforderlich ist. Zu diesem Zweck ist es wünschenswert, dass UAVG weiterhin eine klare, maßgeschneiderte Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten enthält und gleichzeitig Garantien formuliert.

Unser Merkmal
2706355

1.1.5 Technische Änderungen

Der Vorschlag für ein UAVG-Anpassungsgesetz wird auch einige Änderungen und Verbesserungen technischer Art enthalten, die in diesem Anhang nicht weiter behandelt werden.

1.2 Überprüfung der Notwendigkeit einer Anpassung der Rechtsvorschriften

1.2.1 Verwendung der MIG-Nummer außerhalb des Gesetzes MIG

Die Fachverbände für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, das KNMG, das KNMT und das KNMP haben die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung gefordert, die es ermöglicht, die BIG-Nummer außerhalb des Anwendungsbereichs des BIG-Gesetzes zu verwenden.¹⁴ Sie geben als Beispiel an, dass Internetanwendungen verwendet werden, um die Ausbildungsaktivitäten von BIG-registrierten Fachleuten zu registrieren.

Die Berufsverbände sind sich darüber im Klaren, ob die Verwendung der BIG-Nummer für diese Art von Tätigkeit zulässig ist. Die drei Organisationen sind der Ansicht, dass die identifizierende MIG-Nummer nicht sensibel für den Datenschutz ist und dass mit ihrer Verwendung keine Risiken verbunden sind.

Obwohl die BIG-Nummer tatsächlich als datenschutzrechtlich sensibel angesehen werden kann, ist der Wunsch der Berufsverbände der BIG-registrierten Berufsgruppen, diese Nummer auch bei der Entwicklung von Aktivitäten innerhalb ihres Verbandes zu verwenden, verständlich, insbesondere wenn es um die Unterstützung von Prozessen und Aktivitäten geht, die für die Ziele des BIG-Gesetzes nützlich sind. Diese Verpflichtungen können sich auf die berufliche Weiterbildung beziehen, aber auch auf den Erwerb von Berufserfahrung. Das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Sport prüft in Absprache mit den drei Berufsverbänden, wie die BIG-Nummer außerhalb des aktuellen Rahmens des BIG-Gesetzes verwendet werden kann und kann. Es wird erwartet, dass im Herbst eine Entscheidung darüber getroffen wird.

¹⁴ Schreiben vom 27. November 2018 an den Minister für Rechtsschutz.

1.2.2 Automatisierte Entscheidungsfindung und Profilerstellung durch Banken zur Verhinderung von Geldwäsche und Betrug

**Generaldirektion
Justiz und
Strafverfolgung**

Die Banken sind verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb so zu organisieren, dass ein reibungsloser Betrieb des Zahlungssystems gewährleistet ist.¹⁵ Auf der Grundlage dieser Verpflichtung ergreifen sie Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung. Darüber hinaus überwachen die Banken die Transaktionen ihrer Kunden gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Gesetz über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme). Banken erkennen Unregelmäßigkeiten bei Transaktionen, indem sie sie mit Transaktionen vergleichen, die normalerweise von Kunden mit dem gleichen Profil durchgeführt werden. Dies geschieht automatisch. Wenn Banken eine anomale Transaktion erkennen, kann sie eingefroren werden, so dass die Bank eine Untersuchung durchführen oder eine Untersuchung mit der betreffenden Person durchführen kann. Der oben genannte Ansatz (das vorübergehende Einfrieren einer Transaktion) von Banken kann als automatisierte Entscheidungsfindung auf der Grundlage von Profilen qualifiziert werden. Dazu bedarf es gemäß Artikel 22 AVG einer Rechtsgrundlage, die auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen vorsieht. Der Verband der niederländischen Industrie und Arbeitgeber (VNO-NCW) und die Niederlande für KMU haben mich mit Schreiben vom 19. September 2018 auf dieses Problem allgemeiner hingewiesen.

Datum
31. Oktober 2019
Unser Merkmal
2706355

Es ist ungewiss, ob es sich dabei tatsächlich um eine automatisierte Entscheidungsfindung auf Basis von Profilen handelt. Die Regierung geht vorerst davon aus, dass die Gesetzgebung, die den Banken die Verpflichtungen auferlegt, als Grundlage für die Verarbeitung ausreichend ist. Um dies mit Sicherheit feststellen zu können, ist es notwendig, mehr zu untersuchen, wie die Banken diese Verpflichtung in der Praxis umsetzen. Das Finanzministerium wird dies mit der Branche besprechen. Dies kann zu Änderungen der Rechtsvorschriften führen, die diese spezifischen Verpflichtungen für Banken enthalten, und zur Aufnahme zusätzlicher Garantien.

1.2.3 Haftung eines Auftraggebers für die Nichtzahlung von Lohnsteuer oder Umsatzsteuer durch einen Auftragnehmer

Gemäß dem Inkassogesetz von 1990 haftet ein Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten für den Auftraggeber geschuldeten Lohnsteuer und Umsatzsteuer.¹⁶ Der Arbeitgeber kann das Haftungsrisiko begrenzen, indem er den geschätzten Betrag der Lohnsteuer und Umsatzsteuer, den der Auftragnehmer zu zahlen hat, auf ein g-Konto überweist. Ein g-Konto ist ein gesperrtes Bankkonto, mit dem Auftragnehmer nur die Lohnsteuer und/oder Umsatzsteuer an die Steuer- und Zollverwaltung zahlen können. Zahlungen über eine

Das g-Konto muss bestimmte Bedingungen erfüllen, um von der Steuer- und Zollverwaltung als Schutzleistung betrachtet zu werden. Eine dieser Bedingungen ist, dass die Verwaltung des Kunden so eingerichtet und gepflegt wird, dass sie unter anderem eine Registrierung der Personen beinhaltet, die in (Unter-)Verträgen eingestellt wurden oder Arbeiten ausgeführt haben.

Laut VNO-NCW und MKB-Niederland gibt ein Subunternehmer in der Praxis relevante personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter direkt an den

¹⁵ §§ 3:10 und 3:17 des Finanzaufsichtsgesetzes (Wft) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4 und 26c der Aufsichtsverordnung (Wft).

¹⁶ Siehe Artikel 34 und 35 des Inkassogesetzes von 1990.

Auftragnehmer. Nach Ansicht dieser Organisationen ist dies nicht erlaubt, da es nach dem AVG keine Grundlage dafür gibt. Aus ihrer Sicht ist nur gesetzlich vorgesehen, dass der Subunternehmer das BSN der Mitarbeiter weitergeben darf. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, die erforderlichen weiteren personenbezogenen Daten am Ort der Arbeit selbst zu erheben, was nach Ansicht dieser Organisationen ein sehr schwerfälliges Verfahren ist. VNO-NCW und MKB-Niederland fordern daher, dass die Steuergesetzgebung vorsieht, dass der Kreditgeber oder Subunternehmer verpflichtet ist, dem Kunden bestimmte andere personenbezogene Daten als nur das BSN zur Verfügung zu stellen, nämlich die Daten, die erforderlich sind, um über das oben genannte g-Konto eine Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen zu können.¹⁷ Das Finanzministerium und die Steuer- und Zollverwaltung werden die Angemessenheit der Vorschriften analysieren. Sie laden auch VNO-NCW und MKB-Niederland ein, den von ihnen erlebten Engpass zu skizzieren und mögliche Lösungen zu diskutieren.

**Generaldirektion
Justiz und
Strafverfolgung**

Datum
31. Oktober 2019

Unser Merkmal
2706355

1.2.4 Sektorübergreifender Datenaustausch

Mit Schreiben des Ministers für JenV und mir vom 11. Juni dieses Jahres habe ich bestätigt, dass ein bereichsübergreifender Austausch von personenbezogenen Daten strafrechtlich auf der Grundlage einer von der PfA zu erteilenden Lizenz möglich ist, wenn dieser Austausch im Hinblick auf die übergeordneten Interessen bestimmter privater Parteien erforderlich ist und wenn hinreichende Garantien bestehen, dass Personen nicht oder weiterhin falsch aufgeführt werden, z.B. mit den Namen von Personen, die Betrug begehen können. Vor diesem Hintergrund ist es denkbar - wie wir bereits gesagt haben -, dass ein Lizenzantrag für den Austausch personenbezogener Daten krimineller Natur gestellt werden könnte, um beispielsweise Immobilienbetrug durch andere als die beteiligten Parteien, wie z.B. Notare, Makler, Banken und Pfandgläubiger, die diese Anforderungen erfüllen, zu bekämpfen.¹⁸

In der Zwischenzeit hatten VNO-NCW und MKB-Niederland den AP gebeten, die Bedingungen anzugeben, unter denen ein solches sektorübergreifendes Betrugsregister möglich wäre.¹⁹ Zusätzlich zu dem, was in dem oben genannten Schreiben vom 11. Juni gesagt wurde, ist in dieser Hinsicht noch mehr Klarheit entstanden, da der AP am 19. Juni einen Antrag von Safecin auf eine Genehmigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten krimineller Natur durch den Fraud Help Desk abgelehnt hat.²⁰ Diese Entscheidung zeigt, dass der Antrag in mehrfacher Hinsicht noch nicht abgeschlossen oder begründet ist. Safecin hat nun angekündigt, dass es dies mit der AP besprechen wird und dass es einen neuen Genehmigungsantrag für den Fraud Helpdesk einreichen will. Dies scheint mir ein guter Weg zu sein, denn der Fraud Helpdesk leistet einen nützlichen Beitrag zur Betrugsbekämpfung. Wie in dem Schreiben vom 11. Juni erwähnt, erwarten der Minister der JenV und ich die Erfahrungen privater Organisationen mit ihrer Absicht, sektorübergreifend Daten zum Zwecke der Betrugsbekämpfung und etwaiger diesbezüglicher Engpässe innerhalb des geltenden gesetzlichen Datenschutzrahmens auszutauschen. Abhängig von dieser Erfahrung könnten bei Bedarf weitere Rechtsvorschriften in Betracht gezogen werden.

¹⁷ Schreiben vom 19. September 2018 an den Minister für Rechtsschutz.

¹⁸ Parlamentarische Papiere II 2018/19, 17050, Nr. 576, S. 7-8.

¹⁹ Schreiben vom 23. Mai 2019 an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ständigen Ausschusses für Justiz und Sicherheit des Unterhauses der Generalstaaten.

²⁰ Entscheidung z2018-12010.

1.2.5 Verlängerung der Ausnahmeregelung für Archive

Der Berufs- und Branchenverband für Archivare und Archivinstitutionen, KVAN/BRAIN, hat gefordert, bei UAVG eine Regelung für private Institutionen vorzusehen, die historische Archive verwalten, in denen (spezielle) personenbezogene Daten auftreten können. Die AVG selbst unterscheidet nicht zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Archive im öffentlichen Interesse zu erhalten.²¹ Im Gegensatz zu Archivspeichern im Sinne des Archivgesetzes enthält das UAVG keine Bestimmungen für Organisationen wie das NIOD Institute for War, Holocaust and Genocide Studies, das Atria Knowledge Institute for Emancipation and Women's History, das International Institute of Social History oder das RKD-Netherlands Institute for Art History.²² Dies bedeutet unter anderem, dass diese Organisationen umfassend auf Anfragen von Bürgern reagieren müssen, die darauf abzielen, Sammlungen nach ihren Namen und anderen personenbezogenen Daten zu durchsuchen, einen Überblick über diese zu geben und personenbezogene Daten auf Anfrage zu korrigieren. Dies ist für die beteiligten Institutionen nicht immer möglich. Darüber hinaus beeinträchtigt die Berichtigung die Integrität von Sammlungen. In diesem Sinne wurde für die staatlichen Archivverwalter der UAVG eingerichtet, damit die Bürgerinnen und Bürger ihre eigene Vorlesung in die betreffende Datei eintragen können, wenn sie bei ihrer Recherche im Archiv Unvollkommenheiten feststellen.

Der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft (OCW) und ich halten es für wünschenswert, die Möglichkeiten zu untersuchen, das System für staatliche Archive auf andere Organisationen auszudehnen, die historische Archive auf der Grundlage von Gesetzen oder Vorschriften und/oder mit staatlicher Unterstützung verwalten. In naher Zukunft wird der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft in Absprache mit mir und den beteiligten Parteien den Umfang der Ausnahmen überprüfen. Weitere Anfragen von KVAN/BRAIN finden Sie in Abschnitt 1.3.5 dieses Anhangs.

1.2.6 Geschichten von Bußgeldern, die dem Fahrer von Autovermietern und anderen auferlegt wurden.

Der Verband der niederländischen Autovermietungen (Vereniging van Nederlandse Autoleaseschappijen, VNA) hat auf die Hindernisse aufmerksam gemacht, von denen er annimmt, dass sie bei der Rückforderung von Bußgeldern durch Autovermieter von Fahrern von Fahrzeugen, die von diesen Unternehmen geleast wurden, auf sie stoßen werden.

Im Mittelpunkt der Ausgabe stehen die Bußgelder, die der Zulassungspflicht unterliegen. Schließlich kann eine Leasinggesellschaft dann als Kennzeicheninhaber für die betreffende Verkehrsstraftat haftbar gemacht werden, während die Straftat tatsächlich vom Fahrer des Leasingfahrzeugs begangen wurde. Ein ähnliches Problem stellt sich übrigens auch für Autovermieter, Carsharing-Anwender und Unternehmen mit eigenem Fuhrpark.

Bußgelder, die der Zulassungspflicht unterliegen, werden weitgehend verwaltungsrechtlich, teilweise aber auch strafrechtlich behandelt. Die Übermittlung und Weiterleitung der letztgenannten Kategorie umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten krimineller Natur. Verarbeitung

**Generaldirektion
Justiz und
Strafverfolgung**

Datum
31. Oktober 2019

Unser Merkmal
2706355

²¹ Siehe Erwägungsgrund 158 der AVG.

²² Siehe Artikel 45 des UAVG.

Artikel 10 des AVG erlaubt eine solche Verarbeitung nur, wenn sie gegebenenfalls nach dem Recht des Mitgliedstaates ausdrücklich erlaubt ist.

In der mit Abstand größten Kategorie der Verwaltungsabwicklung ("Mulder-Geldbußen") spielt Artikel 10 AVG keine Rolle, aber auch dann muss die Verarbeitung (Weiterleitung der Geldbuße) natürlich auf einem legitimen Grund im Sinne von Artikel 6 AVG beruhen. In vielen Fällen kann dies durch die Aufnahme von Verträgen in den Mietvertrag auf der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) AVG genannten Grundlage gelöst werden. Wenn der Fahrer jedoch nicht Partei dieser Vereinbarung ist, kann die Verarbeitung nicht auf dieser Grundlage erfolgen. Auch im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern ist die Anwendung des "Zustimmungsprinzips" keine gute Lösung, da die Zustimmung aufgrund des wahrgenommenen Machtgleichgewichts zwischen den Parteien schnell als nicht frei erteilt angesehen würde.

Wenn sich eine Leasinggesellschaft oder Autovermietung an den Arbeitgeber des Fahrers wendet, spielen auch andere Aspekte des Arbeitsrechts eine Rolle bei der möglichen Rückforderung der Geldbuße von dem betreffenden Arbeitnehmer. Kurz gesagt, dies ist ein komplexes Thema, das ich zunächst in Absprache mit den beteiligten Parteien (neben VNA, einschließlich CJIB und CVOM) weiter untersuchen möchte, bevor ich darüber entscheide, ob ich zu dem Schluss komme, dass eine bessere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Kfz-Zulassungspflicht und der Bußgelder geschaffen werden muss oder nicht.

1.2.7 Nutzung des BSN

VNO-NCW und MKB-Niederland haben gefordert, die Bürgerservice-Nummer (BSN) für eine breitere Nutzung freizugeben, da ihre Nutzung einen Mehrwert für alle Arten von Verwaltungsprozessen und kundenorientierten Vertrauensmodellen bietet. Die Kommission verweist auf die schwedischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich.

Für die Regierung ist die Nutzung des BSN in Artikel 10 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen der Bürgerdienstnummer (Wabb) geregelt. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben können Behörden das BSN ohne weitere Vorschriften nutzen. Für Institute, die sich nicht auf § 10 Wabb berufen können, sollte die Verwendung in der sektoralen Gesetzgebung vorgeschrieben werden. Eine Ausweitung der Nutzung ist möglich, wenn sie durch sektorale Gesetze geregelt werden kann. Das Ministerium für Inneres und Königreichsbeziehungen ist mit Fragen aus der Wirtschaft über die Nutzung von BSN vertraut und wird diese Fragen mit dem Verband der niederländischen Industrie und Arbeitgeber (VNO/NCW) und MKB-Niederland diskutieren, an denen auch die schwedischen Vorschriften beteiligt sein werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Nutzung des BSN zur Ausübung der Pförtnerfunktion von Institutionen wie Banken, anderen Finanzunternehmen und verschiedenen Fachleuten wie Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftsprüfern zulässig sein sollte. Nach dem Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsgesetz (GwG) sind sie verpflichtet, ihre Kunden zu untersuchen, um die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bewerten und entsprechende Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Verwendung des BSN kann diese

Aufgabe erleichtern. In Anbetracht dieser Frage hat der Finanzminister, ebenfalls im Namen des JenV-Ministers, den AP kürzlich um Rat gefragt, unter anderem bei der Nutzung des BSN für bestimmte Zwecke.

Generaldirektion Justiz und Strafverfolgung

Datum

31. Oktober 2019

Unser Merkmal

2706355

Zweck. Dieses Beratungsgesuch stammt aus dem Aktionsplan zur Bekämpfung der Geldwäsche, der am 30. Juni in Ihr Zimmer geschickt wurde.

1.3 Weitere Prüfung der Möglichkeit einer alternativen Lösung

1.3.1 Erfassung des Verdachts auf (psychische) Krankheiten

Nach Angaben von VNO-NCW und MKB-Niederland sind bestimmte Branchen, wie z.B. der Finanzsektor, mit Situationen konfrontiert, in denen der Verdacht auf (psychische) Krankheiten oder Demenz besteht. Nach Ansicht dieser Organisation können falsche oder ungerechtfertigte Entscheidungen als Folge solcher Störungen schwerwiegende Folgen haben.²³ Die Frage ist, ob und inwieweit die Sorgfaltspflicht für schutzbedürftige Gruppen erfordert, dass Finanzinstitute in der Lage sind, Bedenken hinsichtlich der psychischen Gesundheit ihrer Kunden zu erfassen, um die damit verbundenen Schritte berücksichtigen und berücksichtigen zu können.

Es wird davon ausgegangen, dass Menschen handlungsfähig sind, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass dies nicht der Fall ist. Das Kabinett ist der Ansicht, dass das System des Bürgerlichen Gesetzbuches in diesem Zusammenhang ("Vormundschaft") grundsätzlich angemessen ist. Es ist auch wichtig zu beachten, dass die Registrierung eines Verdachts auf (psychische) Erkrankungen oder Demenz der Verarbeitung von Gesundheitsdaten gleichkommt, die unter das Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten nach Artikel 9 AVG fällt. Andererseits besteht auf der Grundlage des Finanzaufsichtsgesetzes eine Sorgfaltspflicht für den Finanzsektor, in dem die AFM nach diesem Sektor unter bestimmten Umständen erwartet, dass der Sektor einen solchen Verdacht aufnimmt, um gefährdete Kunden schützen zu können. Ein Vertreter der Finanzbranche hat kürzlich im JenV-Ministerium näher erläutert, dass dies für diesen Sektor ein Dilemma geschaffen hat, wie diese Sorgfaltspflicht erfüllt werden kann, ohne gegen das AVG zu verstoßen. Dies veranlasste das JenV-Ministerium, zusammen mit dem Finanzministerium, dem AFM, dem AP, dem Financial Services Complaints Institute (Kifid) und dem Niederländischen Bankenverband (NVB), genauer zu untersuchen, wie sie die Sorgfaltspflicht für schutzbedürftige Kunden gestalten können und wie sie im Einklang mit dem AVG umgesetzt werden kann.

1.3.2 Haftung und Weitergabe von Geldbußen an Auftragnehmer Die

vom Bund für den Abschluss von IT-Verträgen angewandten

Beschaffungsbedingungen stellen sich wie folgt dar
Vereinbarungen enthalten unter anderem Bestimmungen über die Geltendmachung von Schäden.
oder Sanktionen gegen Auftragnehmer infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten. VNO-NCW und MKB-Niederland sind der Ansicht, dass die volle Haftung in dieser Hinsicht nicht allein bei den Auftragnehmern (Verarbeitern) liegen sollte.²⁴

Vor nicht allzu langer Zeit entschied der Oberste Gerichtshof, dass eine solche Regressklausel (in der vertraglich im Voraus festgelegt ist, dass gegen einen Unterauftragnehmer eine mögliche zukünftige Geldstrafe zu verhängen ist) keine Nichtigkeit wegen Verletzung des Gesetzes, der öffentlichen Ordnung oder der

guten Sitten darstellt.
²⁵ Obwohl sich diese Entscheidung auf Bußgelder bezog, die im Rahmen der

²³ Schreiben vom 19. September 2018 an den Minister für Rechtsschutz.

²⁴ *Idem.*

²⁵ Urteil vom 11. Dezember 2015, ECLI:NL:HR:2015:3568.

Das Aliens Employment Act (WAV), aber es ist klar, dass der Oberste Gerichtshof die vertragliche Weitergabe von Bußgeldern an Auftragnehmer nicht grundsätzlich ausschließt.

Die Bundesregierung hat sich dafür entschieden, die Haftung für Schäden, die durch (U)AVG-Verletzungen verursacht werden, nicht zu begrenzen, da es sich hierbei um das Recht auf Schutz der durch die Verfassung geschützten personenbezogenen Daten handelt und es aus diesem Grund wünschenswert ist, den Anreiz zur Verhinderung solcher Verletzungen zu maximieren. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IT-Verträge 2018 (ARBIT 2018) kann die Zentralregierung diesen Schaden vom Auftragnehmer (Prozessor) nur insoweit geltend machen, als der Auftragnehmer (Prozessor) einer vertraglichen Verpflichtung schuldhaft nicht nachgekommen ist. Die Branchenverbände haben Bedenken geäußert, dass letzteres aus dem Text der Bedingungen nicht ausreichend ersichtlich ist. Die Regierung teilt diese Besorgnis nicht und hat die Erläuterungen zu den Bedingungen geändert, aber die Besorgnis über das Fehlen einer Haftungsbeschränkung ist in der Wirtschaft nicht ausgeräumt worden. Dies wird Gegenstand weiterer Konsultationen mit den betroffenen Parteien sein.

Nach einem kürzlich stattgefundenen Treffen zwischen dem Ministerium für JenV und NLdigital, dem Branchenverband der IKT-Unternehmen, bleibt die Frage bestehen, ob die AP bei der Verhängung von Geldbußen gegen die Zentralregierung als Datenverantwortlichen und ein IKT-Unternehmen als Datenverarbeiter das Verursacherprinzip nicht bereits in ausreichendem Maße anwendet, so dass es keine ausreichende Rechtfertigung dafür gibt, dass die Zentralregierung die Geldbuße an das Unternehmen weiterleitet, das Daten für sie verarbeitet. Zu diesem Thema werden auch Konsultationen mit interessierten Parteien stattfinden.

1.3.3 Wissenschaftliche Forschung zur künstlichen Intelligenz (KI)

Der Verband der niederländischen Industrie und Arbeitgeber (VNO/NCW) und MKB-Niederland (MKB-Niederland) haben argumentiert, dass UAVG im Hinblick auf die wissenschaftliche Forschung weniger Raum für die Verarbeitung medizinischer personenbezogener Daten lässt als die Durchführungsgesetze anderer EU-Mitgliedstaaten. Dies wäre darauf zurückzuführen, dass nach dem UAVG nur dann auf den Antrag auf Genehmigung einer solchen Verarbeitung verzichtet werden kann, wenn sich der Antrag als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Diese Organisationen weisen darauf hin, dass das deutsche AVG-Umsetzungsgesetz keinen solchen Vorbehalt enthält.

Was hier als Reservierung bezeichnet wird, ist vielmehr als Ausnahme von der Anforderung zu betrachten, dass eine Genehmigung eingeholt werden muss. Natürlich muss der Kontrolleur dann nachweisen können, dass der Antrag auf Zustimmung tatsächlich unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Meiner Meinung nach ist dies nicht mehr als eine vernünftige Forderung. In der Praxis stellt sich jedoch die Frage, was in diesem Zusammenhang unter einem "unverhältnismäßigen Aufwand" zu verstehen ist. Dies veranlasste das JenV-Ministerium, gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales und Sport, dem AP und dem medizinisch-wissenschaftlichen Forschungssektor nach Kriterien zu suchen, die helfen können, diese Fragen in der Praxis zu beantworten. Dies entspricht dem Geist des Schreibens, das der Minister für Medizin und Sport am 4. Oktober als Antwort auf einen Artikel im

Financieel Dagblad über die Zweitverwertung von Daten an den Bundestag geschickt hat. In diesem Schreiben werden die Möglichkeiten der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften näher erläutert.

Generaldirektion Justiz und Strafverfolgung

Datum

31. Oktober 2019

Unser Merkmal

2706355

Die Kommission ist nicht in der Lage, eine der oben genannten Aufgaben zu erfüllen. Schließlich ist es in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Federa, die interdisziplinäre Allianz der Gesundheitsforscher, den Verhaltenskodex für die Gesundheitsforschung überarbeitet, auch um ihn mit den Standards von AVG und UAVG in Einklang zu bringen. Bei dieser Überprüfung könnte auch geprüft werden, wie das Kriterium des "unverhältnismäßigen Aufwands" erfüllt werden kann.

**Generaldirektion
Justiz und
Strafverfolgung**

Datum
31. Oktober 2019

Unser Merkmal
2706355

1.3.4 Klarheit und Rechtssicherheit in der Standardverarbeitung²⁶

In einem Antrag von Van Gent c.s. wurde die Regierung gebeten, mit dem AP Rücksprache zu halten, um sicherzustellen, dass das AP zu einer einfachen politischen Regel kommt, ähnlich wie bei der Freistellungsentscheidung nach dem Wbp, die KMU, Verbänden und Stiftungen Klarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf eine große Anzahl von Standardverarbeitungen bietet und bis zur Bewertung des AVG im Jahr 2020 gilt. Der Verband der niederländischen Industrie und Arbeitgeber (VNO/NCW) und der Niederländische Verband der kleinen und mittleren Unternehmen (MKB-Niederland) hatten bereits in der Vergangenheit ein ähnliches Plädoyer abgegeben.²⁷

Die PfA hat darauf hingewiesen, dass ihre Informationstätigkeiten bereits ein hohes Maß an Klarheit und Rechtssicherheit darüber bieten, wie KMU Verarbeitungen durchführen sollen, die im Antrag als Standardverarbeitung bezeichnet werden. Dazu gehören z.B. die kundenbezogene Bearbeitung, die Personalverwaltung, Bewerbungen und Krankheitsfälle. Die von ihr gestartete und noch in Entwicklung befindliche Website "Assistive Privacy" richtet sich auch an kleine und mittlere Unternehmen. Die AP freut sich, ihre Gespräche mit Wirtschaftsverbänden wie VNO-NCW und MKB-Niederland fortzusetzen, um zu sehen, wie diese Seite weiter zu Klarheit und Rechtssicherheit bei einer solchen "Standardverarbeitung" beitragen kann.

Nach Ansicht der AP ist die Annahme einer politischen Regel, die mit der Freistellungsentscheidung vergleichbar ist, die nach dem Wbp galt, keine naheliegende Vorgehensweise, da der Zweck dieser Entscheidung eine andere Größenordnung hatte. Dies befreite Unternehmen von der Meldung der Datenverarbeitung an den AP. Eine solche Verpflichtung besteht nach dem AVG jedoch nicht mehr. Darüber hinaus ist eine politische Regel auch nicht notwendig, um mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, wenn gute Informationen das gleiche Ergebnis erzielen können. Das Informationsinstrument hat auch den Vorteil, dass es schneller auf neue Entwicklungen reagieren kann.

1.3.5 Die Konvergenz von AVG und Archivgesetz

Zusätzlich zu dem bereits in Ziffer 1.2.5 genannten Antrag hat der Berufsverband für Archivare und Archivinstitutionen, KVAN/BRAIN, gefordert, die Vernichtung von nach dem Archivgesetz zur Aufbewahrung bestimmten Archiven im Rahmen des GCPS zu verhindern. KVAN/BRAIN weist darauf hin, dass das Archivgesetz Instrumente zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen des AVG vorsieht.

Der Minister für Grund- und Sekundarbildung und Medien und ich stelle fest, dass es immer die Absicht war, dass bei der Umsetzung des AVG die Menschen

²⁶ Parlamentarische Papiere II 2018/19, 32761, Nr. 143.

²⁷ Schreiben vom 23. Mai 2019 an den Minister für Rechtsschutz.

würde den Bestimmungen des Archivgesetzes Rechnung tragen.²⁸ Das AVG drückt auch den Grundsatz der "Archivierung im öffentlichen Interesse" aus. Im Archivgesetz sind Auswahllisten das Instrument für staatliche Stellen, um Aufbewahrungsfristen für ihre Dokumente auf der Grundlage eines Interessenausgleichs festzulegen. Das bedeutet, dass Auswahllisten, die als Verordnung des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes (Awb) veröffentlicht werden, nicht nur die legitime Grundlage dafür bilden, dass personenbezogene Daten dauerhaft aufbewahrt und in einem historischen Archiv gespeichert werden dürfen, sondern sogar dazu verpflichtet sind.

**Generaldirektion
Justiz und
Strafverfolgung**

Datum
31. Oktober 2019

Unser Merkmal
2706355

Wir halten es nicht für notwendig, die Gesetzgebung in diesem Punkt anzupassen. Wo eine Klärung des Verhältnisses zwischen den beiden Gesetzen erforderlich ist, bin ich zuversichtlich, dass sie durch Information des AP, der Aufsichtsbehörde für den öffentlichen Sektor für Informationen und das Erbe und interessierter Parteien aus dem Archivbereich erfolgen kann. Darüber hinaus arbeitet der Minister für Grund- und Sekundarbildung und Medien an einer Novellierung des Archivgesetzes und wird das Verhältnis zum AVG in der Begründung des jeweiligen Gesetzesvorschlags näher erläutern.

2. AVG-Bewertung

2.1 Prozess

Gemäß Artikel 97 der GSA muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat am 25. Mai 2020 einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der GSA vorlegen. Die Kommission hat natürlich auch die Mitgliedstaaten gebeten, Beiträge für die Bewertung zu leisten und erste Erfahrungen mit den AVGs auszutauschen. In diesem Abschnitt werde ich darauf hinweisen, welche Themen die Niederlande der Kommission im Rahmen der Bewertung der AVG bereits zur Kenntnis gebracht haben und welche weitgehend das Ergebnis von Zusicherungen gegenüber dem Repräsentantenhaus sind. Später im Prozess kann es natürlich Zeiten geben, in denen andere Themen eingebracht oder andere Schwerpunkte gesetzt werden können.

Einige davon sind wichtige Entwicklungen, die mich und viele andere beunruhigen und bei denen wir meiner Meinung nach nur auf europäischer Ebene eine wirksame Lösung finden können. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um komplexe Probleme handelt, bei denen es keine einfachen Lösungen gibt. Das entbindet uns jedoch nicht von unserer Pflicht, dieses Thema zu diskutieren und weiter zu verfolgen.

Teilweise handelt es sich dabei auch um kleinere Engpässe und Verbesserungspotenziale, die durch eine relativ klare Anpassung des AVG beseitigt werden sollten. Abschließend möchte ich auf einige technische Punkte eingehen, auf die ich in diesem Schreiben nicht näher eingehen werde.

2.2 Registrierungspflicht für Kleinunternehmen

In meinem Schreiben vom 1. April habe ich bereits angekündigt, dass ich gerne gemeinsam mit den zuständigen Dachverbänden prüfen werde, was die Bedenken hinsichtlich der Meldepflicht für den Beitrag der Niederlande zur Bewertung des AVG sein könnten.

²⁸ Ich beziehe mich auf die Art und Weise, wie der Zusammenfluss von AVG und Archivgesetz in der Begründung zum Personenschutzgesetz (Wbp) erläutert wurde. Insofern soll sich das UAVG nicht vom Wbp unterscheiden. Natürlich muss das AVG auch bei der Umsetzung des Archivgesetzes berücksichtigt werden.

gemein. Ich habe die Europäische Kommission bereits auf diesen Punkt aufmerksam gemacht. Inzwischen haben die Kontakte zu anderen Mitgliedstaaten gezeigt, dass diese Bedenken auch in anderen Ländern bestehen. Es besteht also eine gute Chance, diese zusammen mit diesen anderen Mitgliedstaaten zu erhöhen.

2.3 Extraterritoriale Wirkung von Durchführungsgesetzen

Eine Reihe der nationalen Umsetzungsgesetze hat extraterritoriale Auswirkungen, zum Beispiel in Deutschland. Damit entsteht ein weiterer Flickenteppich der Gesetzgebung für international tätige Unternehmen, den die AVG verhindern wollte. Aus diesem Grund haben die Niederlande bei der Bewertung des AVG beantragt, dass extraterritoriale Effekte vermieden werden sollten und dass dies gegebenenfalls ausdrücklich als Grundsatz in das AVG aufgenommen werden sollte.

2.4 Einheitlichkeit der Altersgrenze

Die Frage nach der Altersgrenze, ab der Kinder ihre eigene Zustimmung geben können, ist komplex. Erstens stellt sich die Frage, welche Altersgrenze wünschenswert ist. Auf der einen Seite steht der Wunsch der Eltern, ihre Kinder bei Bedarf schützen zu können. Wenn ein Kind seine Zustimmung gibt, aber die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, kann diese Zustimmung niemals rechtmäßig erteilt worden sein, so dass die Verarbeitung auf der Grundlage der Zustimmung rechtswidrig ist. Haben Eltern und Kind ihre gemeinsame Einwilligung für das Kind gegeben, das die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, kann der Elternteil diese Einwilligung auf Wunsch widerrufen. Wenn wir uns für eine Altersgrenze von beispielsweise 13 Jahren entscheiden würden, könnte ein Elternteil für ein Kind ab 13 Jahren die Zustimmung dieses Kindes nicht mehr widerrufen; schließlich wird die Zustimmung ab diesem Alter gültig erteilt (als ob sie von einem Erwachsenen erteilt worden wäre). Andererseits bin ich auch sensibel für das Argument, dass Kindern auch ein gewisses Maß an Unabhängigkeit und eigener Privatsphäre gewährt werden sollte. Bevor ich zu diesem Punkt komme, möchte ich zumindest die Untersuchung der Position des Kindes im Recht der Universität Leiden abwarten. Sie nimmt eine umfassende Sicht auf die Position der Kinder ein, einschließlich pädagogischer und psychosozialer Aspekte. Hoffentlich werden die Ergebnisse auch für die Fragen nach der Urteilsfähigkeit von Kindern in verschiedenen Altersgruppen nützlich sein. Diese Studie wird voraussichtlich im November 2019 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, auf welcher Ebene diese Altersgrenze festgelegt werden soll: auf nationaler oder europäischer Ebene. Das Kabinett wird sich zunehmend bewusst, dass ein sehr großes - vielleicht das größte - Problem darin besteht, dass es innerhalb Europas alle *unterschiedliche* Altersgrenzen gibt. Alle Altersgrenzen zwischen 13 und 16 Jahren, die von den nationalen Gesetzgebern auf der Grundlage des AVG gewählt werden können, sind tatsächlich in den Durchführungsgesetzen der einzelnen Mitgliedstaaten enthalten. In einer Welt des grenzüberschreitenden Datenverkehrs ist dies sehr kompliziert, sowohl für Unternehmen als auch für Eltern und Kinder. Für Unternehmen wird der Datenverkehr dadurch unnötig komplex, da sie alle Arten von unterschiedlichen Altersgrenzen verwenden müssen. Eltern und Kinder wissen nicht, wo sie stehen. Die Frage, ob und in welchem Alter ihr Kind rechtlich zustimmen kann, hängt vom Hauptwohnsitz des für die Verarbeitung Verantwortlichen ab, der diese gelegentliche Dienstleistung anbietet. Das Kabinett

sieht daher in der Gesellschaft einen Bedarf an der Einführung einer einheitlichen Altersgrenze in ganz Europa.

Generaldirektion Justiz und Strafverfolgung

Datum

31. Oktober 2019

Unser Merkmal

2706355

Das Kabinett sieht jedoch auch, dass es bestimmte Bereiche gibt, in denen eine nationale Ausnahme von der Altersgrenze möglich bleiben muss. Das Alter, in dem ein Kind die Folgen der Erlaubnis zum Spielen eines Online-Spiels übersehen kann, kann z.B. beim (elektronischen) Zugriff auf die medizinische Akte (geregelt durch das Medizinische Behandlungsvertragsgesetz) und bei der Anwendung der persönlichen Gesundheitsumgebung unterschiedlich sein.

Das Kabinett möchte daher bei der Bewertung des AVG auf eine einheitliche Altersgrenze hinarbeiten, weist aber auch darauf hin, dass auch spezifische Ausnahmesituationen, wie beispielsweise bei medizinischen Daten, berücksichtigt werden müssen. Die nächste Frage, die bleibt, ist, welche einheitliche allgemeine Altersgrenze verwendet werden soll. Zu diesem Zweck höre ich mir jetzt breiter verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft, Vertreter der Jugendlichen selbst sowie Wissenschaftler an.

2.5. Datenverarbeitung durch große Technologieunternehmen²⁹

Wie in der Vision des Kabinetts zum horizontalen Datenschutz angekündigt, prüft das Kabinett, ob die gesetzlichen Anforderungen im AVG für große Technologieunternehmen verschärft werden können, um die Menge der von ihnen verarbeiteten Daten über Personen zu reduzieren.

Die Erforschung konkreter Vorschläge zur weiteren Eindämmung der Datenmacht über das AVG ist noch im Gange. Vorläufig konzentriert sie sich auf die Datenübertragbarkeit und mögliche neue Instrumente für die Aufsicht durch die Behörde für personenbezogene Daten. Die Niederlande haben diesen Punkt auch im Rahmen der Evaluierung der AVG angesprochen, denn dies ist ein ausgezeichnetes Thema, bei dem die EU zusammenarbeiten muss, aber auch ihren Mehrwert geltend machen kann.

2.6 Obligatorischer Vorgesetzter nach Verhaltenskodex

Die MKB-NL hat vorgeschlagen, in Brüssel zu argumentieren, dass die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes nicht die Ernennung eines eigenen Aufsichtsorgans erfordert. Wie ich bereits in der AO zum Schutz personenbezogener Daten vom 13. Juni letzten Jahres festgestellt habe, bin ich davon ausgegangen, dass es keine solche Verpflichtung gibt, da das AVG in diesem Punkt nicht klar formuliert ist.³⁰ Der Europäische Datenschutzrat hat jedoch in der Zwischenzeit Leitlinien angenommen, die besagen, dass eine solche Verpflichtung besteht.³¹ Die Unternehmen fühlen sich vorerst an dieses Urteil gebunden. Ich bin jedoch der Meinung, dass die Ernennung eines Vorgesetzten nicht obligatorisch sein sollte, da dies sich nachteilig auf die Festlegung von Verhaltenskodizes auswirken könnte. Daher wird bei der Überprüfung des AVG

²⁹ Siehe die Vision des Kabinetts zum horizontalen Datenschutz (Parlamentarische Papiere II 2018/19, 34926, Nr. 8, S. 9-10).

³⁰ Artikel 41 Absatz 1 AVG scheint sich auf eine Möglichkeit ("kann") zu beziehen, einen bei der Ausarbeitung eines Verhaltenskodex einen eigenen Vorgesetzten zu benennen, während Artikel 40 Absatz 4 und 41 Absatz 4 des AVG als Verpflichtung formuliert sind.

³¹ *Leitlinien 1/2019 zu Verhaltenskodizes und Überwachungsstellen nach der Verordnung 2016/679, p. 11.*

erklären, dass sie ausdrücklich darauf hinweisen muss, dass von einer Verpflichtung keine Rede ist.

2.7 Zertifizierung auf EU-Ebene

Wie in Artikel 42 Absatz 1 ASF dargelegt, sollten alle beteiligten Akteure (Mitgliedstaaten, Aufsichtsbehörden, EDPB und Kommission) die Einrichtung von Zertifizierungsmechanismen für den Datenschutz sowie von Siegeln und Kennzeichen des Datenschutzes, insbesondere auf Unionsebene, fördern. Die AVG ermöglicht einen Ansatz auf Unionsebene auf unterschiedliche Weise. Artikel 42 Absatz 5 des GPA gibt dem EDP die Möglichkeit, die Zertifizierungskriterien nach dem Konsistenzmechanismus zu genehmigen, der zu einer gemeinsamen Zertifizierung führt (die europäischen Datenschutzsiegel). Darüber hinaus ermächtigt Artikel 43 Absatz 8 AVG die Kommission, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der die Anforderungen festlegt, die bei solchen Zertifizierungsmechanismen zu berücksichtigen sind. Gemäß Artikel 42 Absatz 5 AVG können die verschiedenen nationalen Aufsichtsbehörden diese Zertifizierungskriterien jedoch auch auf nationaler Ebene genehmigen. Der Einsatz von Zertifizierungsmechanismen, die nur auf verschiedenen nationalen Ebenen gelten, erscheint im Sinne harmonisierter Regeln kontraproduktiv, da sie eine weitere Harmonisierung verhindern. Ein Datenverantwortlicher muss dann unterschiedliche Zertifizierungsanforderungen erfüllen und in allen Ländern, in denen er tätig ist, unterschiedliche Zertifizierungsverfahren durchlaufen. Die Niederlande möchten, dass Fragen zur Effizienz und Effektivität dieser Zertifizierungsprozesse in die Bewertung einbezogen werden. Es sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit, Zertifizierungsmechanismen anzuwenden, die nur in einem nationalen Kontext gültig sind, nicht auf solche Situationen beschränkt werden sollte, in denen sie tatsächlich einem legitimen Zweck dienen.

2.8 Ein einheitliches Formular für die Meldung von Datenschutzverletzungen

Neben der wichtigen Aufgabe der EDPB, Leitlinien, Empfehlungen und "Best Practices" zu verschiedenen Themen herauszugeben und damit die Bedeutung der im ASF verwendeten Begriffe für die alltägliche Praxis zu klären, wäre es - auch aus praktischer Sicht - sehr nützlich, wenn sie diese herausgeben könnten. Der Vorschlag der Kommission, ein einheitliches harmonisiertes Formular für die Meldung von Datenschutzverletzungen zu entwickeln, hat es ermöglicht, sicherzustellen, dass nur ein einziges harmonisiertes Formular für die Meldung von Datenschutzverletzungen entwickelt wird, da die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nun mit Formularen konfrontiert sind, die sich von Behörde zu Behörde unterscheiden.

**Generaldirektion
Justiz und
Strafverfolgung**

Datum
31. Oktober 2019

Unser Merkmal
2706355